



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Rechtsanwalts Dr. Martin Bahr, Mittelweg 41 a, 20148 Hamburg,

Antragstellers,

g e g e n

Herrn Rechtsanwalt

Antragsgegner,

wegen:

Urheberrechtsverletzung

Auf den Antrag des Antragstellers vom 10.09.2008, ergänzt durch Schriftsatz vom 12.09.2008, wird, nachdem dieser durch Vorlage von Urkunden, nämlich Auszügen aus den Internetseiten <http://www.gluecksspiel-und-recht.de> und <http://www.webhosting-und-recht.de>, Kopien der Entscheidungsgründe des AG Fuerstenfeldbrück (Az. 3 Cs 33 Js 6775/07), OVG Münster (Az.: 4 B 606/08) und LG Köln (Az.: 84 O 33/08), Auszügen der Internetseite <http://testberichte.ebay.de>, eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 10.09.2008 und Abmahnschreibens vom 07.09.2008 glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass der von ihm nachgesuchten einstweiligen Verfügung erfüllt sind, gemäß §§ 935 ff., 916 ff. ZPO, § 97 UrhG, und

zwar wegen der Dringlichkeit gemäß § 937 ZPO ohne vorherige mündliche
Verhandlung im Wege der

einstweiligen Verfügung

angeordnet:

Dem Antragsgegner wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €
und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder
der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung

verboten,

die vom Antragsteller formulierten, auf den Internetseiten
<http://www.gluecksspiel-und-recht.de> und <http://www.webhosting-und-recht.de>
zugänglichen Leitsätze

Werden bei einem Pokerturnier die Eintrittsgelder iHv. 15,- EUR ausschließlich zur
Deckung der anfallenden Kosten (z.B. Lokalmiete,

Personal) verwendet und werden die Gewinne durch Dritte gesponsert, handelt es sich bei dem Eintrittsgeld nicht um einen Einsatz iSd. § 284 StGB, so dass kein strafbares Glücksspiel vorliegt.

1. Poker (hier: "Texas Hold'em-Regeln" ohne "Rebuy"-Möglichkeit im K.O.-System) ist überwiegend zufallsbezogen und somit ein Glücksspiel.
2. Werden die Eintrittsgelder iHv. 15,- EUR bei einem Pokerturnier ausschließlich zur Deckung der anfallenden Kosten (z.B. Lokalmiete, Personal) verwendet, fehlt es jedoch am glücksspielrechtlichen Merkmal des Einsatz iSd. § 284 StGB, so dass kein strafbares Glücksspiel vorliegt. Gleiches gilt für solche Poker-Turniere, bei denen die Spieler als Einsatz eine freiwillige Spende zugunsten einer gemeinnützigen Organisation entrichten (sog. Charity-Turniere).
3. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Poker als anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit i.S.v. § 33 d Abs.1 S.1 GewO zu qualifizieren ist, so dass es nach § 15 Abs.2 S.1 GewO bzw. § 60 d GewO untersagt werden kann.

Hinweis: Das OVG Münster hebt damit die Entscheidung der Vorinstanz VG Münster (Beschl. v. 03.04.2008 - Az.: 9 L 13/08) auf.

1. Die Bezeichnung "VZ" ist in Deutschland keineswegs eine Abkürzung für das Wort "Verzeichnis". So führt der Duden bis in jüngere Auflagen hinein "Vz." nicht als Abkürzung.
2. Die Marken "StudiVZ" und "SchülerVZ" verfügen bei den angesprochenen Verkehrskreisen, nämlich Studenten und Schülern, über einen hohen Bekanntheitsgrad.
3. Die Bezeichnung "BewerberVZ" verletzt daher die Markenrechte von "StudiVZ" und "SchülerVZ".

selbst oder durch Dritte zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen, wie dies auf den Internetseiten <http://testberichte.ebay.de>

<http://testberichte.ebay.de/>

<http://testberichte.ebay.de/>

erfolgt ist.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Streitwert: 15.000,00 €.

Köln, den 15.09.2008

Landgericht, 28. Zivilkammer

Ausgefertigt

2
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

